



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 8 • 69. Jahrgang

22. Februar 2014

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Stahlbauarbeiten, Sanierung Aquazoo und Löbbecke Museum.** Gesamtmenge bzw. -umfang: 1. Stahlbauarbeiten: Innentüren: ca. 12 St Nassraum- und ca. 6 St Stahl Türen liefern und einbauen, bestehend aus Zarge, Türblatt und Beschlägen mit Komplett einbau; Lieferung und Montage einer Stahlwagentreppe mit Gitterroststufen und reVISIONIERBAREM Geländer. Treppenlänge aufsteigend ca. 3,45 m; Entrosten und Neubeschichten einer Stahltrappe/ ca. 10 St Stufen; Beschichtung einer Stahlkonstruktion/ ca. 40 qm; Korrosionsschutz/ ca. 70 qm; Lieferung und Montage von Stahlrahmen zur Aufstellung von RLT-Anlagen/ 10 St Rahmen; Liefern und Montieren Reling in V4A, WNR 1.4571; Liefern und Montieren Entwässerungsrinne Edelstahl/ ca. 18 m; Lieferung und Montage von Blechkästen/ ca. 22 St; Sicherungsnetzkonstruktion liefern und mit systemeigener Unterkonstruktion montieren/ ca. 90 qm; Attika-Blechelemente einschl. Unterkonstruktion liefern und einbauen/ ca. 18 qm; Lieferung und Montage der Verkleidung von Fensterlaibungen/ ca. 35 lfm; Lieferung und Montage Blechverkleidung/ ca. 15 qm; Lieferung und Montage Entwässerungsrinne Edelstahl/ ca. 38 m. 2. Glasfaserverstärkter Kunststoff: Lieferung und Montage von Einfassungen zu Gitterrostabläufen/ ca. 48 lfm; Lieferung und Montage Geländer in GFK/ ca. 26 m; Lieferung und Montage von Gitterroststufen/ ca. 12 qm; Lieferung und Montage einer Revisionsbrücke, begehbare/ Länge ca. 7,70 m, Breite ca. 1,00 m; Lieferung und Montage Beleuchtungshalterung/ ca. 12 St. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 19. Mai 2014 bis 02. Januar 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 24.02.2014. Ausgabe bis: 19.03.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 19,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 26.03.2014 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 13.05.2014. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat für das zur Ausführung kommende Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird auf alle bauausführenden Firmen umgelegt. Der auf jede/ jeden AN entfallende Prämienanteil beträgt 0,20% der Bruttoabrechnungssumme. Der Anteil wird von der Schlussrechnung abgezogen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Eintragung in das Berufsregister (Handelsregister, Handwerksrolle oder bei EU vergleichbar). 2. Nachweis einer bestehenden Betriebspflichtversicherung. 3. Urkalkulation (Kalkulationsnachweis im verschlossenen Umschlag). 4. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18

des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. 5. Nachweis Beitragsentrichtung gesetzlicher Sozialversicherung und gemäß Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (§ 7 TVgG-NRW). 6. Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften gemäß Vergabeunterlagen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit der Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer. 2. Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen. 3. Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heinle, Wischer und Partner - Freie Architekten GbR, Wettiner Platz 10a, 01067 Dresden, Herr Krauß, Tel.: +49(0)351.477700, Fax: +49(0)351.4777011, dresden@heinlewischer-partner.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte

der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Lagerbedarf Atemschutzwerkstatt für das Jahr 2014.** Umfang der Leistung: Lieferung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial für Atemschutzgeräte des Herstellers Dräger. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: zeitnah nach Auftragserteilung (max. vier Wochen). Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 24.02.2014. Ausgabe bis: 10.03.2014. Druckkosten: 3,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 17.03.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 17.04.2014. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Straßenendausbau, Belsenpark.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Bau bzw. Ausführung von: 1100 cbm Erdarbeiten, 120 cbm Gräben, 2600 t Kalksteinschotter, 1300 qm AC-T, 130 t AC-T, 3600 qm AC-D, 100 t AC-D, 830 qm Gussasphalt, 4070 qm Pflaster, 3500 qm Platten, 4400 m Bordsteine, 216 m Straßenentwässerungskanal DN 300, 4 St Fertigteilschächte, 150 m Straßenentwässerungskanal DN 150, 67 St Baumscheiben. Die ausgeschriebenene Arbeiten werden als Gesamtbaumaßnahme an einen Bieter vergeben. Eine buchweise Vergabe erfolgt nicht! Die Beauftragung erfolgt an den in Addition aller LV-Bücher wirtschaftlichsten Bieter. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 18. Juni 2014 bis 30. Juni 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 24.02.2014. Ausgabe bis: 27.03.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 101,- Euro

(Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 03.04.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.05.2014. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: 5% der Netto-Auftragssumme als Sicherheit für die Vertragserfüllung, 3% der Netto-Abrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche. "Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß den besonderen Vertragsbedingungen des AG. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter." Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als drei Monate zum bekannt gemachten Zeitpunkt des Eröffnungstermins) aus dem Handelsregister oder Berufsregister (Handwerksrolle, Verzeichnis der Handwerkskammer, Register der IHK) des Sitzes oder Wohnsitzes der Bewerber; für Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine entsprechende Bescheinigung des Berufsregisters ihres Herkunftslandes. b) Erklärung der Bewerber, dass aa) sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens nicht nach – § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwArbG, – § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, – §§ 15, 15a, 16 Abs. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, – § 2 66a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, bb) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens eine der unter aa) genannten, schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, cc) sie nicht wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, dd) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne von cc) besteht. c) Nachweis der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft; Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können eine gleichwertige Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. d) Erklärung der Bewerber, dass aa) über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, bb) sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet, cc) die verantwortlich mit dem Projekt befassten Personen keine schweren Verfehlungen begangen haben, hierzu zählen insbesondere die in § 6 EG Absatz 3 Nr. 1 VOB/A aufgeführten Tatbestände, dd) sie ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben. e) Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer entsprechenden Betriebspflichtversicherung. f) Der Auftraggeber behält sich vor, die Erklärungen der Bewerber, die in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigen zu lassen. g) Bei fremdsprachlichen

Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. h) Bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft sind die vorstehend aufgeführten Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft beizubringen. Die Bewerbergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner genannt wird, und in der erklärt wird, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. i) Sofern sich ein Bewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen und/ oder technischen Leistungsfähigkeit nach Ziffern III.2.2 [der EU-Bekanntmachung] (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) und III.2.3 [der EU-Bekanntmachung] (Technische Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, hat er die vorstehend dargestellten Nachweise und Erklärungen auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. j) Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVGG-NRW vom Bieter abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den entsprechenden Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils des Bewerbers bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. Bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft ist das entsprechende Formblatt der Vergabeunterlagen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszufüllen. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Es sind 3 vergleichbare Projekte im Hinblick auf die Projektgröße der letzten 5 Jahre (davon möglichst eines in den letzten 2 Jahren) zu benennen. b) Angaben des Bewerbers über die Gesamtzahl der beschäftigten Mitarbeiter und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im bewerbungsspezifischen Bereich, gegliedert nach Berufsgruppen (Angestellte, Gewerliche). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spä-

testens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, Herr Müller, Tel.: +49(0)211.8994015, Fax: +49(0)211.8934015, stephan.mueller@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte gemäß § 196 Absatz 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Bodenrichtwerte, Markttrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zum 01.01.2014 beschlossen. Sie werden hiermit veröffentlicht.

Richtwertauskünfte erteilt die Geschäftsstelle, Brinckmannstraße 5, telefonisch zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr unter den Rufnummern **(0211) 89.95044** und **89.95045**.

Die Veröffentlichungen

1. Bodenrichtwertkarte (55 Euro),
2. Markttrichtwertkarte (60 Euro),
3. Grundstücksmarktbericht (52 Euro),

4. CD-ROM mit v. g. Produkten, dazu Markttrichtwerte auf Luftbildkarte (140 Euro),
5. CD-ROM einschließlich aller Papierausgaben (160 Euro).

Die Veröffentlichungen sind im Service-Center des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Düsseldorf, Brinckmannstraße 5 gegen Gebühr erhältlich.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte 40200 Düsseldorf
Fax-Nummer: **(0211) 89.31244**
Email: gutachterausschuss@duesseldorf.de
Internet: <http://www.duesseldorf.de/gutachterausschuss>

Jahresabschluss 2012 der Quantum GmbH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der Quantum GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Quantum GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.044.870,00 ist in die Gewinnrücklagen eingestellt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres

2013 im Hause der Quantum GmbH, Kockolastraße 2, 40472 Ratingen, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat dem Jahresabschluss am 15. Mai 2013 dem Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist: „Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Quantum GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzen-

den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Quantum GmbH

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 26. Februar, 15 Uhr
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum 309, Sitzungssaal
Schriftführerin: Anke Glahn, Tel: 89-93012

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 25. Februar, 16 Uhr
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser, Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 26. Februar, 16 Uhr
Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Angela Nagel,
Tel: 89-93016

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 25. Februar, 16 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12, Sitzungssaal
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 25. Februar, 16 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21, Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Gierling,
Tel: 89-97543

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Stadtentwässerungsbetrieb am 16.01.2003 ausgestellte Dienstausweis-Nr. 455 für den Mitarbeiter Christian Tiedtke ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof
Jacobistraße 2
Tel. 89-96262
dienstags bis freitags und sonntags
11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr



Neue Richtlinie – Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ vom **12.12.2013**. Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung der Richtlinien vom 13.12.2012 sind im Text fett gedruckt.

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für fast 22 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten, bestehenden privaten Wohngebäuden, die geeignet sind im Vergleich zu dem bisherigen Status quo, Energie einzusparen und/oder die Energieeffizienz zu optimieren. Durch das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ werden Investitionsanreize hervorgerufen dahingehend, private Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren, die in ihrem Ergebnis die Kohlendioxid-Emissionen in Düsseldorf in den nächsten Jahren senken werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Thermografiegutachten von Wohngebäuden zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle;
- Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Flachdächern, oberste Geschoss- und Kellerdecken;
- energetische Sanierung von Flachdächern in Kombination mit der Einrichtung einer Dachbegrünung;
- Verbesserung der Wärmedämmung schlecht sanierter Häuser;
- Austausch von schlecht isolierenden Fenstern;
- Passivhäuser zu Wohnzwecken;
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK);
- Optimierung von Heizungen im Bestand: hydraulischer Abgleich, Austausch von Heizungsumwälzpumpen, Austausch von Thermostatventilen;
- Thermische Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung);
- Holzpellet-Feuerung für Zentralheizung- und KWK Anlagen mit Feinstaubfilter;
- innovative Sondermaßnahmen;
- Anschluss an die Fernwärme;
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung;
- oberflächennahe Geothermie mittels Wärmepumpen;
- Speichersysteme für Photovoltaik- Anlagen.

Sanierungen an denkmalgeschützten Wohnimmobilien werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde für die geplanten Maßnahmen vorgelegt wird. Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur gefördert, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. **Eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Zuge einer Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken in Wohngebäuden kann nur unter der Voraussetzung gewährt**

werden, dass die zuvor gewerblich genutzte Fläche maximal 25 % der Gebäudenutzfläche umfasst. Das Gebäude hat sich zudem im Eigentum einer natürlichen Person oder Eigentümergemeinschaft, die ausschließlich aus natürlichen Personen besteht, zu befinden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, hierzu muss eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung beim Umweltamt eingereicht werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **Eigentümerinnen** und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Eigentümergemeinschaften) von Gebäuden sowie auch **Betreiberinnen** und Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/ Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen **Organisationen** einschließlich Kirchen (i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), **in deren Eigentum sich die zu sanierenden Wohngebäude befinden**. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Im Rahmen einer Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Zuge einer Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken in Wohngebäuden sind nur natürliche Personen oder Eigentümergemeinschaften, die ausschließlich aus natürlichen Personen bestehen, antragsberechtigt.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der **Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers** über die Durchführung der beantragten Maßnahme ist vorzulegen, wenn die **Antragstellerin bzw. der Antragsteller** nicht gleichzeitig **Eigentümerin bzw. Eigentümer** des Gebäudes ist.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

Im Rahmen des Fördertatbestandes 5.6 kann pro **Antragsberechtigter bzw. Antragsberechtigten** und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit denen unter Punkt 5 aufgelisteten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Einreichung **des** Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen **versandt**. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält **die Antragstellerin bzw. der Antragsteller** vom Umweltamt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer **bekanntgegeben** wird.

Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung von Passivhäusern, Kraft-Wärme-Kopplung und anderen kostenintensiven Sondermaßnahmen, wie z.B. Holzpelletheizungen ist ein telefonisches Vorgespräch mit dem Umweltamt Düsseldorf erforderlich.

5. Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung von privaten Gebäuden und Förderhöhe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann zur Durchführung der Maßnahme technische Vorgaben festlegen.

5.1 Förderung von Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle einer Wohnimmobilie

Zur Aufdeckung von Schwachstellen in der Außenhülle einer Wohnimmobilie werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen an die Aufnahme, **die Thermografin bzw. den Thermografen** und das dazugehörige Beratungsgespräch gemäß der Richtlinie erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

5.1.1 Mindestanforderungen an die Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch

Gutachten zur Sichtbarmachung von Wärmeverlust im Sinne der Richtlinie müssen mindestens enthalten:

1. Es sind Thermografieaufnahmen (Thermogramme) aller zugänglichen Gebäudeseitenflächen anzufertigen. Ergänzend werden entsprechende normale fotografische Aufnahmen (Taglichtaufnahme) empfohlen, um etwaige auf den Thermogrammen gefundene Schwachstellen besser zuordnen zu können. Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich. Die Thermografieaufnahmen müssen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C) durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, den geforderten Untersuchungsumfang durch im Einzelfall als problematisch erkannte Bereiche zu ergänzen (z.B. ungedämmte Balkone, unzureichende Dachdämmungen, Heizkörper, o.ä.).

2. Der Beratungsbericht muss der **Hauseigen-**

tümerin, dem Hauseigentümer oder einer Vertreterin, einem Vertreter der Eigentümergemeinschaft als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden und muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Objektbeschreibung (Adresse, Geschosszahl, Art des Gebäudes usw.);
- Klimadaten (Außentemperatur);
- Beschriftung der Thermogramme (Vorderfront etc.);
- Durchgeführte beschriftete Temperaturskala neben dem Thermogramm;
- Alle Thermogramme müssen eine einheitlich skalierte Temperaturskala aufweisen (z.B. von -10°C bis $+10^{\circ}\text{C}$).
- Zeitpunkt der Messung;
- Angaben über das verwendete Thermografiesystem, Optische Auflösung mindestens 140×140 Pixel;
- Erläuterungen zu Besonderheiten am Objekt.

3. Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Einsparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. In dem Gespräch sind u.a folgende Inhalte zu besprechen:

- allgemeine Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;
- eine Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.
- Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden.

5.1.2 Anforderung an die Thermografin bzw. den Thermografen

Die Qualifikation muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie mindestens der Stufe 2 entsprechen.

5.1.3 Förderhöhe des Thermografiegutachtens

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50% der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch mit Euro 150,-.

5.1.4 Anlagen zum Antrag

Dem Antrag auf die Förderung von Thermografiegutachten sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot einer **Thermografin bzw. eines Thermografen**;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

5.1.5 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach dem vollständigen Abschluss des Gesamtgutachtens

- die Vorlage einer mit Datum versehene Bestätigung **der Beratungsempfängerin oder des Beratungsempfängers** (in Kopie) erfolgt, dass das Thermografiegutachten übergeben und erläutert wurde; hierzu wird eine Vorlage bzw. ein Formular seitens des Umweltamtes

zur Verfügung gestellt.

- die Kopie, der ausgestellte Rechnung, eingereicht wurde.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

5.2 Wärmedämmung von Wohngebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben sind. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen. Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich.

- Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:
- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), und chlorierte Kohlenwasserstoff (CKW) geschäumte Dämmstoffe/Materialien;
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Tropenholz ohne überprüfetes FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe;
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung erfüllen wie z.B. Schlackenwolle.

Materialvoraussetzung bei der Förderung von Fenstern:

Förderfähig ist der Einbau von:

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes);
- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern;
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL);
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
- Einzelnachweise wie folgt:
 - Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert) des zu dämmenden Bauteils bzw. der zu dämmenden Bauteilschicht:
 - Nachvollziehbar und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.
 - Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklasse in Gebäudetypologien veröffentlicht sind.

□ Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschicht-dicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

□ Zum U-Wert Nachweis für die Fenster siehe Punkt 5.2.1.;

- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitgruppe (WLG) der Dämmstoffe im Angebot und/oder der Abschlussrechnung);
- Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. (Bei Gebäuden ab 3 Wohnungen: Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n));
- Für eine Fensterförderung: In den entsprechenden Bauplänen (Ansichten/Grundrisse) ist die Positionierung der auszutauschenden Fenster entsprechend dem dazugehörigen Angebot einzutragen; sofern im Zuge des Austausches Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ einzureichen;
- Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z.B. durch Detailpläne oder -skizzen);
- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a der EnEV 2009 gesetzlich notwendigen Unternehmerklärung eingereicht werden;
- Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien / Stoffe (siehe Punkt 5.1) eingesetzt werden.
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt;**
- Größe in m^2 der zu dämmenden Fläche.

5.2.1 Wärmedämmung von Außenwänden, Kellerdecken, Dächern, obersten Geschossdecken und Fenstern bei Bestandsbauten

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (Glas, Rahmen, Randverbund) die in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen erreicht werden.

Bis zum Inkrafttreten der EnEV 2014 ausreichende U-Wert-Anforderungen:

Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m^2K)

Dach: U-Wert 0,20 W/(m^2K)

Flachdach: U-Wert 0,19 W/(m^2K)

Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m²K)
 Kellerdecke: U-Wert 0,29 W/(m²K)
 Fenster: Uw-Wert 1,10 W/(m²K)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnEV 2014 müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte der EnEV 2014 um mindestens 10 % unterschreiten, jedoch sind mindestens die oben aufgeführten Werte einzuhalten.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (Uw-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

Hinweis zum Nachweis des Mindestluftwechsels bei Wärmedämmmaßnahmen und dem Austausch von Fenstern (Pflicht der Erstellung eines Lüftungskonzeptes):

Seit Mai 2009 fordert die Norm zur Wohnungslüftung DIN 1946-6 mindestens die nutzerunabhängige Einhaltung der Feuchteschutzlüftung (Bautenschutz) auch für Sanierungen – die EnEV fordert den Mindestluftwechsel in § 6 nur für Neubauten. In der Praxis ist dieser Nachweis teilweise noch unbekannt bzw. wird nicht geführt oder von Bauherren eingefordert. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines geänderten Nutzungsverhaltens bzw. einer geregelten Lüftung nach einer Sanierung zur Vermeidung von Feuchte-/Schimmelproblemen wird hier auf diese Pflicht zur Erstellung eines Lüftungskonzeptes hingewiesen. Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

Die folgenden Punkte 5.2.1.1 bis 5.2.1.9 beziehen sich jeweils auf Bestandskonstruktionen.

5.2.1.1. Förderhöhe von Wärmedämmung der Außenwand

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- Euro 15,- pro m² **gedämmter Außenwandfläche. Bei Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ versehen sind, erhöht sich der Fördersatz auf 18,- Euro/m². Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit 16,50 Euro/m² gefördert.**

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förder-summe gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m²).

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.2. Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern

Förderfähig ist der Einbau von

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig);
- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern;
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL);
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandsfenster handelt und

- alle Fenster in einer Wohnung erneuert werden, oder
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden, oder
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden, oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Bei Vergrößerungen der bestehenden Fensteröffnungen wird nur der Flächenanteil des Bestandsfensters gefördert.

Ausnahme:

- Wenn einzelne Fenster in einer Wohnung oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o.g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d.h. der Uw-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/m² sein.
- **Unter folgenden Voraussetzungen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung bzw. Empfehlung der Unteren Denkmalbehörde abhängt:**
 - das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal;
 - das Gebäude befindet sich in einem Denkmalsbereich;
 - das Gebäude befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung;
 - bauliche Veränderungen der Fassade werden aus denkmalpflegerischer Sicht von der Unteren Denkmalbehörde nicht befürwortet.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- Euro 100,- pro m² Fensterfläche (ursprüngliche Bestands-Rohbauöffnung)

Der Einbau von Fenstern, die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Dämmung der Außenwand und Erneuerung der Fenster wird ein Bonus von 2 % der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

5.2.1.3 Förderhöhe von Wärmedämmung der Dachflächen

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- Euro 10,- pro m² gedämmter **Dachfläche. Bei Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer**

Engel“ versehen sind, erhöht sich der Fördersatz auf 12,- Euro/m². Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit 11,- Euro/m² gefördert.

Förderfähig ist die Dämmung von Bestandsdachflächen. Bei Veränderung einer bestehenden Dachfläche/ bestehender Dachbauteile wird der Flächenanteil der Bestandskonstruktion gefördert. Wird eine bestehende Dachkonstruktion in einem Maß verändert, dass sie gemäß aktuell gültiger EnEV als Neubau zu werten ist, sind hier eingebaute Dämmungen nicht förderfähig. Unter Umständen kann aufgrund des baulichen Zustandes der Abriss und Wiederaufbau einer Dachkonstruktion erforderlich sein. Ein Wiederaufbau in unveränderter Lage gemäß den bestehenden Dachproportionen wird als Ersatz der Bestandskonstruktion gewertet; es gelten die zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m²

5.2.1.4 Förderhöhe von Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- **Euro 8,- pro m² gedämmter Geschossdeckenfläche. Bei Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ versehen sind, erhöht sich der Fördersatz auf 10,- Euro/m². Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit 9,- Euro/m² gefördert.**

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.5 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- Euro 10,- pro m² gedämmter **Flachdachfläche. Bei Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ versehen sind, erhöht sich der Fördersatz auf 12,- Euro/m². Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit 11,- Euro/m² gefördert.**

Ausnahme:

Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.6 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind **Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die ent-**

sprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50% der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch mit Euro 25,- pro m² gedämmter und begrünter Fläche. **Bei Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ versehen sind, erhöht sich der maximale Fördersatz auf 27,- Euro/m² gedämmter und begrünter Fläche. Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit maximal 26,- Euro/m² gedämmter und begrünter Fläche gefördert.**

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

5.2.1.7 Förderhöhe von Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von Euro 8,- pro m² gedämmter **Kellerdeckenfläche. Bei Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ versehen sind, erhöht sich der Fördersatz auf 10,- Euro/m². Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit 9,- Euro/m² gefördert.**

Ausnahme:

Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 20 m².

5.2.1.8 Förderhöhe für Neudämmung schlecht sanierter Häuser

Wenn in der Vergangenheit Häuser bereits saniert und neu gedämmt wurden, die aber auf Grund der geringen Dämmstärke (zwischen 2 und 6 cm) und/oder des aus heutiger Sicht suboptimalen Materials sowie mangelnder Qualität der Bauausführung (besonders in Bezug auf Wärmebrücken) aktuell wieder sanierungsbedürftig sind, können diese wie folgt gefördert werden:

Dämmung der Außenwand ohne Fenstererneuerung:

Euro 18,- pro m² **sanierter Außenwandfläche. Für den Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe, welche mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ versehen sind, ergibt sich ein erhöhter Fördersatz von 21,- Euro/m². Beim Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in Kombination mit anderen Dämmstoffen ergibt sich ein angepasster Fördersatz von 19,50 Euro/m².**

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche

(ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m²).

Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung der Außenwand (siehe Punkt 5.2.1.1) ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

5.2.1.9 Förderhöhe für Neudämmung schlecht sanierter Häuser mit Fenstererneuerung

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- aufgeführte Förderhöhe unter 5.2.1.2 zuzüglich der Förderhöhe unter 5.2.1.8

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung wird zudem ein Bonus von 2% der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

Der Einbau von Fenstern die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

5.3 Passivhäuser

Gefördert werden Gebäude, deren Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/(m²a) nicht überschreiten.

Dies ist mit dem Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme 15 kWh/(m²a) zu belegen.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)- Kennwert 0,6 1/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Die Maßnahmen werden gefördert in Höhe von

- Euro 40,- je Quadratmeter Wohnfläche, maximal Euro 4.000,- je WE.
- Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit Euro 100,- je Wohneinheit gefördert.
- Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei Euro 1.500,-.

Die höchste für diese Maßnahme je **Antragstellerin**, Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt Euro 50.000,-.

Dem Antrag auf Förderung von Passivhaus-Bauvorhaben sind folgende Anlagen beizulegen:

- Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) (= U-Werte der Bauteile);
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe;
- Kopie des Bauplans, Berechnung der Bauteilflächen und des Gebäudevolumens.
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiter-

hin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.

- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus anerkannt
- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe Punkt 5.1) eingesetzt werden.
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

5.4 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung

5.4.1 Kraft-Wärme-Kopplung (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85% beträgt. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung den **Eigentümern/ Eigentümerinnen/ Nutzern** des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Nah- oder Fernwärme besteht, das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah- / oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre.

Die Maßnahme wird gefördert pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

bis max. Leistung 4 kW_{el}
€ 1.500,- pro kW_{el}

über 4 kW_{el} bis 6 kW_{el}
€ 6.000,- + € 1.000,- pro kW_{el} über 4 kW_{el}

über 6 kW_{el} bis 12 kW_{el}
€ 8.000,- + € 300,- pro kW_{el} über 6 kW_{el}

über 12 kW_{el} bis 25 kW_{el}
€ 9.800,- + € 150,- pro kW_{el} über 12 kW_{el}

über 25 kW_{el} bis 50 kW_{el}
€ 11.750,- + € 75,- pro kW_{el} über 25 kW_{el}.

Dem Antrag auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines **Energiebedarfsausweises (Ausweisstellung auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs)** für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeu-

- gung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;
 - **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**
 - Für den Fall, dass ein Contractor den Antrag im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft stellt **bzw. diese** einen Antrag auf die Förderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Contracting **stellen**, muss ein Nachweis erfolgen, dass der mit dem BHKW erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung den **Eigentümerinnen/Eigentümern bzw. Nutzerinnen/Nutzern**, zu Gute kommt. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass der Strom selber genutzt wird. Hierzu sind folgende Anlagen zusätzlich einzureichen:
 - Contracting-Vertragsentwurf;
 - **Nachweis Stromnutzung durch bzw. Vergütung für die Eigentümerin, den Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft.**

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20%.

Hinweis: Das Umweltamt hat in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale (VZ) NRW ein unabhängiges Informationsangebot entwickelt. Dazu gehört ein umfangreiches Internetangebot, auf dem gängige Heizsysteme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden: www.vz-nrw.de/heizsystemvergleich. Die dazugehörige Broschüre ist im Umweltamt erhältlich.

5.4.2 Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungszentrale und Heizungsnetz) im Bestand

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Thermostatventilen und der Austausch von Heizungsumwälzpumpen gefördert.

5.4.2.1 Hydraulischer Abgleich

Wird eine Anlage hydraulisch optimal abgeglichen, kann die erforderliche Leistung und der benötigte Strombedarf der Umwälzpumpe ggf. erheblich reduziert werden.

Die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger wird gefördert in Höhe von

- 20 % der Kosten

Eine Förderung des hydraulischen Abgleichs ist ausgeschlossen, wenn die Heizungsanlage weniger als ein Jahr in Betrieb ist.

Dem Antrag auf die Förderung eines hydraulischen Abgleichs sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, aus der die einzelnen Schritte für die

Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der **ausführende Installationsbetrieb** die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

5.4.2.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- 30% der Kosten pro ausgetauschter Umwälzpumpe.

Dem Antrag auf die Förderung einer hydraulischen Umwälzpumpe sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, Produktinformation;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt;**
- Bei Brauchwasserpumpen: Nachweis der Einbindung in das Heizungssystem.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der **ausführende Installationsbetrieb** die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpen bestätigt hat.

5.4.2.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen und **Thermostatköpfen** durch voreinstellbare **Thermostatventile** und sogenannte „intelligente“ **Thermostatköpfe**, die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienzkennzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind **oder das Prüfzeichen Solar Keymark tragen.**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- **Euro 10,- pro Thermostatventil oder Thermostatkopf, maximal 10 Thermostatventile oder Thermostatköpfe pro Wohneinheit.**
- **Bei gleichzeitigem Austausch von Ther-**

mostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf Euro 15,-, maximal 10 Einheiten pro Wohneinheit.

Die Obergrenze wird auf 12 Wohneinheiten und damit maximal **120 Ventile/Köpfe/Einheiten** bzw. **Euro 1.800,-** pro Antrag und Jahr festgesetzt.

Dem Antrag auf die Förderung von **Thermostatventilen und Thermostatköpfen** sind folgende Anlagen beizulegen:

- Produktangebot der geplanten **Thermostatventile und Thermostatköpfe;**
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

Beim Austausch der Thermostatventile erfolgen die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erst, wenn dieser nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten durch ein Fachunternehmen bestätigt wird. Beim Austausch der Thermostatköpfe erfolgen die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erst, wenn die Kaufquittungen (in Kopie) sowie die alten Thermostatköpfe eingereicht wurden.

5.5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie

5.5.1 Thermische Solaranlagen (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

Solaranlagen die ganz oder teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ab dem Jahr 2009 das aktuelle Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist eine Ausstattung der Solaranlage mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät.

5.5.2 Förderhöhen der Maßnahmen

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert:

Die nachstehend genannten Fördersätze sind auf die mit der Maßnahme neu errichtete Absorberfläche bezogen bzw. für Anlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit 1 und 2 WE ein Pauschalbetrag. Diese Fördersätze setzen den Neueinbau folgender Komponenten voraus:

- der Kollektoren;
- des Solarkreises einschließlich Solarstation und Regelung und
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher.

Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt war, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20%. Es

werden keine bestehenden Anlagen nachträglich gefördert.

Anlagen zur Warmwasserbereitung:

Für Gebäude mit 1 und 2 WE
Euro 1.000,- pro Gebäude und Anlage
Für alle anderen Gebäudetypen
Euro 150,- pro m² für die ersten 20 m²
Absorberfläche
Euro 100,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

Für alle Gebäudetypen
Euro 200,- pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
Euro 120,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent.

Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Investitionskosten.

5.5.3 Anlagen zum Förderantrag

Dem Antrag auf die Förderung sind folgende Anlagen beizulegen (z.B. erstellt durch den Anbieter der Solaranlage):

- Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubeereitung (Q_w);
- Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q_h) bei Anlagen zur Heizungsunterstützung.

Anforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil bei Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Gebäude mit 1 u. 2 WE 50%
- Gebäude ab 3 WE 30%
- Gebäude ab 6 WE 20%

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl oder die Wohnfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung.

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
- die letzte Abrechnung des Energieversorgers;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils;
- Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

Weitere Anforderungen bei Anlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:

- Über den jeweils erforderlichen solaren Mindestdeckungsanteil für die Warmwasserbereitung hinaus ist ein solarer Mindestdeckungsanteil von 8% des nachgewiesenen jährlichen Heizenergiebedarfs Q_h durch computergestützte Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar, fchart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen. Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren

Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt;

- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh);
- in Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels; Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o.ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind, oder ein bedarfsorientierter Energieausweis);
- in Neubauten: Kopie des Energiebedarfsausweises nach §16 EnEV.

5.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten.

Die Förderhöhe beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW **Euro 2.500,-**
- über 25 bis 50 kW **Euro 1.750,-**
- über 50 kW **Euro 1.500,-**

Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um Euro 500 Euro;
- für Entfernungen von über 25 Meter: um 1.000 Euro.

Dem Antrag auf die Förderung von Fernwärme Neuanschlüssen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot; Kostenaufstellung;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation hervorgehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Gemäß Punkt 3 der Richtlinie kann pro **Antragsberechtigter bzw. Antragsberechtigten** und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

5.7 Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B. der Einbau von transparenter Wärme-

dämmung, die Nutzung der regenerativen Energien, der Einbau von Stirling-Motoren zur Wärme- bzw. Stromerzeugung, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Nahwärmenutzung, solare Sonderprojekte sowie Anlagen mit Langzeitspeichern), in begründeten Fällen die Innendämmung von Außenwänden, usw. **Die Förderung von Dämmmaßnahmen im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen, Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssetzung sowie sonstigen, aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswerten Gebäuden kann im Einzelfall geprüft werden, wenn eine Genehmigung bzw. eine Empfehlung der Unteren Denkmalpflege vorliegt.** Zur Ermittlung der Fördersumme ist in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu der der Förderantrag zuzuordnen ist.

Bei innovativen und umfangreichen Sondermaßnahmen ist auch eine weitergehende Förderung aus dem erweiterten Klimaschutzprogramm möglich, für die an anderer Stelle definierte Fördervoraussetzungen bestehen.

Dem Antrag auf Förderung von Sondermaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme;
- Bei Wärmeschutzmaßnahmen ist eine Bestätigung vorzulegen, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

5.7.1 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen

Gefördert wird der Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis einschließlich 50 kW.

Die geförderten Anlagen müssen mit automatischer Zündung, sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.

Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die Feinstaubemissionen von ≤ 5 mg/m³ erreicht werden.

Heizkessel mit einer Leistung müssen mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/ oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, wenn das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigelegten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder wenn ein Anschluss der Gebäude an ein vorhandenes Nah-/ oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ebenso bei Anlagen, die gänzlich oder teilweise der Beheizung von Schwimmbädern dienen, bei gebrauchten Anlagen, Eigenbauten und Prototypen.

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 40,- Euro je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 250 kW gewährt;
- Die Mindestförderung beträgt 1.200,- Euro je Anlage.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch die **Kaminkehrerin**, den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer, beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

5.7.2 Zusatzprämie für Solarthermie - Holzpellet-Kombination

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage.

Die Zusatzprämie beträgt pauschal 500,- Euro je Gebäude für alle Gebäudearten.

Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ genügen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch die **Kaminkehrerin**, den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer (aus der Bestätigung zum Antragseingang), beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

5.7.3 Sonderförderung von Sanierungsmaßnahmen im Bestand

Wenn es mit Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ bei der Immobilie zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, wie Niedrigenergiehaus- oder Passivhaus-Standard, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich wie folgt:

- Effizienzhaus 70 Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau: 2.500 Euro
- nach Sanierung Passivhausstandard: 5.000 Euro

Die Sonderförderung wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards durch die Vorlage der:

- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 30 Prozent unterschreitet.
- Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_T (gemäß EnEV), der den in der EnEV angegebenen Wert von 85% H_T nicht überschreitet.
- Nachweis über die Einhaltung des sommerlichen Wärmeverlustes;
- Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichte-

messung durch einen qualifizierten Fachmann (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert);

- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt.
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt (www.guetezeichen-neh.de).
- Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 5.3;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

5.7.4 Förderung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Zum Zweck der kontrollierten Wohnraumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 Prozent gefördert. Es werden nur Lüftungsgeräte gefördert, die eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben und deren Eigengeräusche im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegen.

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- **für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Gerätekosten (brutto)**
- **für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Wohneinheiten pauschal Euro 1.200,- und für alle anderen Gebäudetypen Euro 800,- pro Wohneinheit**

Dem Antrag auf Förderung von Lüftungsanlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis Wärmerückgewinnung (WRG) > 80 %;
- Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben.
- Nachweis, dass das Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegt.
- Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird (DIN 1946-6, VDI 6022, EnEV 2009).
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.**

5.7.5 Förderung von Wärmepumpen

Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern, die die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, gefördert. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis der Potenzialstudie des Umweltamtes). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf 120 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der unteren Wasserbehörde abhängt.

Die Förderung der Sole-Wärmepumpe oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen ist ausgeschlossen,

wenn die Versorgung mit Nah- oder Fernwärme besteht, das Objekt in den gemäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ferner sind Sole-Wärmepumpen mit Kollektoren von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme wird pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung gefördert:

- | | |
|---------------------|------------|
| • bis 25 kW | 2.000 Euro |
| • über 25 bis 50 kW | 2.500 Euro |
| • über 50 kW | 3.000 Euro |

Dem Antrag auf Förderung von Sole-Wärmepumpen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis der Jahresarbeitszahl JAZ ≥ 4 bei elektrische Wärmepumpen;
- Nachweis der Jahresarbeitszahl JAZ $\geq 1,5$ bei gasbetriebene Wärmepumpen;
- Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde;
- Nachweis des COP-Wertes gemäß den Vorgaben der BAFA;
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt**

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20%.

5.7.6 Förderung von Speichersystemen für Photovoltaik- Anlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV- Anlagen, welche nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurden. Förderfähig sind Speichersysteme auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien, welche in Verbindung mit PV- Anlagen installiert werden, deren installierte Leistung ≤ 30 kWp und deren maximale Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt ≤ 60 % der installierten Leistung beträgt. Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung gemäß EEG;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC-Kopplung).

Die Förderhöhe beträgt 20% der anrechenbaren Brutto- Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (ein-

schließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

Dem Antrag auf Förderung von Speichersystemen für PV-Anlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- **Kostenvoranschlag bzw. Angebot, Kostenaufstellung;**
- **Nachweis über die installierte Leistung und die Einspeiseleistung der PV-Anlage**
- **Nachweis über die Ausstattung der PV-Anlage mit den oben genannten technischen Komponenten**
- **Nachweis über die elektrische Einbindung des Speichersystems (AC- bzw. DC-Kopplung)**
- **Technisches Datenblatt mit Kennzahlen zur Technologie, Nennkapazität, Entladetiefe und kalendarischen Lebensdauer der Batterie(n);**
- **Nachweis (Herstellereklärung) über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren für die Batterie(n)**
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt**

Nach Abschluss der Maßnahme sind die ordnungsgemäße, sichere Installation des Batteriespeichersystems sowie der PV-Anlage bei Neuinstallation gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.

6. Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und nach **Bekanntgabe** der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung und **Bekanntgabe** der Fördernummer (=registrierter Eingang, Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit beim Umweltamt Düsseldorf) in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 5.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

7. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Bei nicht nachvollziehbaren Abweichungen der Abschlussrechnung vom Kostenvoranschlag, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro **Antragstellerin bzw. Antragsteller** und Jahr festgesetzt.

Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Rechnung und den im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Nach Prüfung der Maßnahme, ob diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Bei gemischt genutzten Objekten können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht 50% der Gesamtkosten überschritten werden. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach **Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer.** Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

8. Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen

Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.

Gebäude, die erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können werden nicht gefördert.

Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, können nicht gefördert werden.

Wenn die vom Umweltamt festgelegten technischen Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten wurden, ist der Anspruch auf Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

9. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzah-

len, wenn von **ihm bzw. ihm** für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen in Anspruch genommen wird, die dadurch 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) zu erstatten.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am **01.03.2014** in Kraft.

Sie ist für die ab dem **01.03.2014** eingegangenen Anträge anzuwenden.

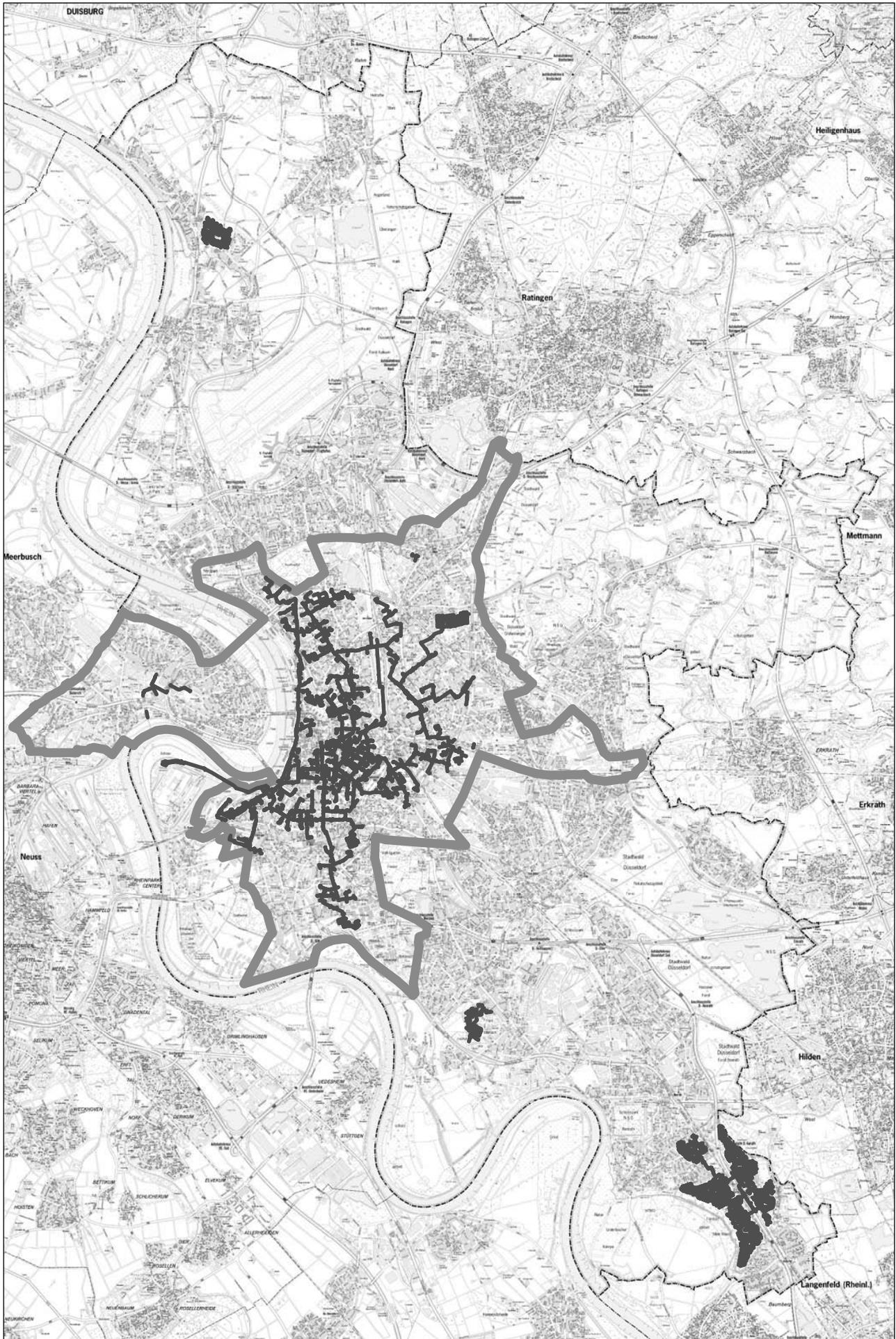
Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

Fortsetzung von Seite 11

Anlage



Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Zur Erschließung durch Fernwärme vorgesehen

Allgemeinverfügung über die Teilschließung von Friedhofsflächen

Gemäß § 3 Abs. 1 BestG NRW, § 4 Abs. 4 der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I.1.

Auf den nachfolgend in Ziff II. aufgelisteten Friedhöfen in den bezeichneten Grabfeldern ist ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung die Neuvergabe von Grabnutzungsrechten ausgeschlossen.

I.2.

In den Grabfeldern bereits vergebene Nutzungsrechte können weiterhin verlängert werden. In diesen Gräbern sind auch weiterhin Beisetzungen möglich.

II. Betroffene Flächen

Friedhof	Betroffene Grabfelder und Grabstätten	Friedhof	Betroffene Grabfelder und Grabstätten
<p>Nordfriedhof</p>	<p>In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 22 A, 24 (nur Urnengräber), 25 (nur Urnengräber), 27 (nur Urnengräber), 28 (nur Urnengräber), 30 (nur Urnengräber), 31 (nur Urnengräber), 55, 56, 56F, 76, 76A, 77, 78, 79, 79A, .84, .85, 86, 87, 91, .91, 92, 93, 93A, 94, 94A, 95, 95A, 95B, 96, 96A, 96B, 97, 98, 98A, 98B, 99, 99A, 99B, 99C, 100, 101, 101A, 101B, 102, 102A, 102B, 103, 104, 104A, 109A, 109B, 111C, 117, 119, 119A, 124, 128</p> <p>In Feld 22 / .22 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 49 bis Nr. 51a Nr. 67 bis Nr. 75 Nr. 85b Nr. 86 bis Nr. 94a Nr. 115 bis Nr. 191 Nr. 254 bis Nr. 317</p> <p>In Feld 23 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 12 bis Nr. 137a Nr. 172 bis Nr. 234 Nr. 238 bis Nr. 297</p> <p>In Feld 36 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 87 - 774</p> <p>In Feld 56G werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 1a bis 46572 Nr. 46585 bis 47132</p> <p>In Feld 84 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 207 bis Nr. 229 Nr. 253 bis Nr. 280 Nr. 284 bis Nr. 314b Nr. 319 bis Nr. 703d Nr. 57607 bis Nr. 57721 Nr. 57799 bis Nr. 57911 Nr. 57992 bis Nr. 58116</p> <p>In Feld 85 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 69 bis Nr. 86 Nr. 131 bis Nr. 138 Nr. 165 bis Nr. 172 Nr. 211a Nr. 211 bis Nr. 222 Nr. 247 bis Nr. 258 Nr. 283 bis Nr. 294 Nr. 319a</p>		<p>Nr. 319 bis Nr. 330 Nr. 355 bis Nr. 376 Nr. 401 bis Nr. 422 Nr. 447 bis Nr. 471 Nr. 491 bis Nr. 515 Nr. 61097 bis Nr. 61154c</p> <p>In Feld 91B werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 204</p> <p>In Feld 95C werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Urnenreihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 412</p> <p>In Feld 101C werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 1 bis Nr. 65</p> <p>In Feld 109 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 425</p> <p>In Feld 110 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 1 bis Nr. 104 Nr. 261 bis Nr. 269</p> <p>In Feld 110A werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 105 bis Nr. 724</p> <p>In Feld 111B werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 595</p> <p>In Feld 120 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 285</p> <p>In Feld 122 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 368</p> <p>In Feld 125 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 334</p> <p>In Feld 126 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 1 bis Nr. 362</p> <p>In Feld 127 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Reihengräber mit derzeitiger Nr. 160 bis Nr. 366</p>

Friedhof	Betroffene Grabfelder und Grabstätten	Friedhof	Betroffene Grabfelder und Grabstätten
Südfriedhof	In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 43, 43A, 43B, 44A, 51A, 51B, 52, 52A, 53, 53A, 54, .54, 54A, 55, 55A, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 79		In Feld 58 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 1a bis 200z Nr. 276 bis 301
	In Feld 44 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 330 bis Nr. 354a Nr. 422 bis Nr. 462 Nr. 505 bis Nr. 546 Nr. 589 bis Nr. 630 Nr. 673 bis Nr. 714 Nr. 757 bis Nr. 798 Nr. 820 bis Nr. 1339		In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 95, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 116A, 117, 118, 118A, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 136A, 136B, 136C, 136D, 136E, 136F, 136G, 136H, 136L, 136M, 136P, 136Q, 136R, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 153
	In Feld 45 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 61 bis Nr. 85 Nr. 198 bis Nr. 237		In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 11, 11A, 11B, 11C, 11D, 11E, 11F, 11G, 11H, 11J, 12, 12A, 12B, 12C, 39, 39A, 44, 45, 46, 48, 49, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90
	In Feld 45A werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Rasengräber für Sarg und Urne Reihengräber östlich des Weges (derzeit Nr. 860 bis Nr. 1114)		In Feld 7 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 69 bis Nr. 91
	In Feld .45 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 238 bis Nr. 289		In Feld 7B werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 248 bis Nr. 265
	In Feld 51 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 97 bis Nr. 178	Friedhof Eller	
Friedhof Stoffeln	In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 66A, 66B, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 108	Friedhof Heerd	In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: A, 23, 23A, 23B, 23C, 24, 24A, 24C, 25, 25A, 25B, 26, 26A, 27, 28, 28A, 29, 30, 31, 31A, 40, 42, 50, 51, 52
	In Feld 56 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Ehemalige Reihengräber nördlich Feld 57	Friedhof Itter	In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 28, 29, 33, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 56, 57, 58, 71, 71A
			In Feld 37 werden für folgende Gräber keine Nutzungsrechte neu vergeben: Nr. 378 bis Nr. 422

III.

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Bekanntgabe

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nicht, wenn sie öffentlich bekanntgegeben wird.

Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe bei dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Kaiserswerther Straße 390, 40474 Düsseldorf, Zimmer 001 (Servicetheke) von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 14:30 Uhr und Freitag zwischen 09:00 Uhr und 12:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb

eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte -ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.02.2014 beschlossene „Teilschließung von Friedhofsflächen gemäß Friedhofsentwicklungskonzept“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung der Allgemeinverfügung über die Teilschließung von Friedhofsflächen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.02.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 sowie die Änderung der Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.2.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) die Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Lan-

deshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 sowie die Änderung des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

(6) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die

im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen, die nicht in den beiliegenden Gebührentarifen enthalten sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1.	Krankentransporteinsätze	EUR	3.	Gebühren für notärztliche Leistungen	EUR
1.1	Beförderung einer Person innerhalb des Stadtgebietes		3.1	Notarzteinsatzfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung	250,00
1.1.1	Fahrt zur Abholstelle und Transport	106,00	3.2	Notarztgebühr	249,00
1.1.2	Weiter- bzw. Rückfahrt – mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Wartezeit (höchstens 15 Minuten) des Krankenwagens abgegolten-	106,00	3.3	Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug gesamt	499,00
1.1.3	Die weitere Wartezeit wird gemäß Ziffern 4.3 und 4.4 berechnet.		3.4	Arztbegleitende Intensivverlegung	871,00
1.2	Beförderung einer Person außerhalb des Stadtgebietes für die Fahrt außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und ggf. 1.1.3 je Kilometer der Hin- und Rückfahrt	5,80	3.5	Nachrichtlich: Bei anschließender Beförderung wird die Notfalleinsatzgebühr erhoben	
1.3	Beförderung mehrerer Personen Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 um 50%. Diese erhöhte Gebühr wird von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.		3.6	Begleitung durch den Notarzt außerhalb des Stadtgebietes	
1.4	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	95,00	3.6.1	im Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und ggf. 2.1.1 je Kilometer der Hin- und Rückfahrt	5,80
2.	Notfalleinsätze		3.6.2	außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze für Notarzt-Personalkosten zusätzlich ab der 2. Einsatzstunde je Std.	53,00
2.1	Beförderung einer Person innerhalb des Stadtgebietes		4.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Krankenkraftwagens auf Anforderung	
2.1.1	Fahrt zur Abholstelle und Transport	372,00	4.1	Grundgebühr Krankentransportwagen (erste Stunde)	106,00
2.1.2	Weiter- bzw. Rückfahrt mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Wartezeit (höchstens 15 Minuten) des Rettungswagens abgegolten	372,00	4.2	Grundgebühr Rettungswagen (erste Stunde)	372,00
2.1.3	Die weitere Wartezeit wird gemäß Ziffern 4.3 und 4.4 berechnet.		4.3	jede weitere Stunde pro Fahrzeugbesatzung	66,00
2.2	Beförderung einer Person außerhalb des Stadtgebietes für die Fahrt außerhalb des Stadtgebietes ab Stadtgrenze zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und ggf. 2.1.3 je Kilometer der Hin- und Rückfahrt	5,80	4.4	für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet	
2.3	Beförderung mehrerer Personen Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 um 50 %. Diese erhöhte Gebühr wird von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.		5.	Blutkonserven-, Medikamenten und Organtransporte	
2.4	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	95,00		– für diese Transporte werden Entgelte nach Ziffer 1.1 – Personalkosten- sowie 2. Fahrzeugkosten- des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen und Feuerwehr-Schlüsselkästen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf erhoben-	
			6.	Reisekosten	
				Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW abgerechnet.	

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 sowie der Gebührentarif zu dieser Satzung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.2.2014 beschlossene Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.02.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0462-4874-9 SB 013 vom 11.02.2014 an Piciu, Ciprian, 9 Mai 5, 00000 Cernavoda, Rumänien

des Bescheides 3260-0003-7999-1 SB 063 vom 14.01.2014 an Nordstjerne, Jimi, Saantesvej 13, 2820 Gentofte, Dänemark

des Bescheides 3270-0462-8463-0 SB 023 vom 11.02.2014 an Trainor, Sean, Edgmond Close 50, B980 Jq Redditch, Großbritannien

des Bescheides 3260-0003-8021-3 SB 062 vom 11.02.2014 an Noorali, Mohammad Ali, Moss Meadow Road 0, M68pj Saldord, Großbritannien

des Bescheides 3270-0462-3130-7 SB 053 vom 11.02.2014 an Frenndt, Alan, Hurdiss Cottage Bush Hearh Road 1, Cv339 Nn Leamington, Großbritannien

des Bescheides 3270-0460-7373-6 SB 002 vom 26.11.2013 an Colantuono, Franco, Georgenstraße 42a, 64331 Weiterstadt

des Bescheides 3270-0462-4291-0 SB 006 vom 11.02.2014 an Flint Martin Netheroak, Stockcroft Road Balcombe 0, Rh176 Ll Haywards Heath, Großbritannien

des Bescheides 3270-0461-3666-5 SB 012 vom 13.01.2014 an Tjitze Watze De Wit, Koarnledne 49, 9771 Lc Nyland, Niederlande

des Bescheides 3290-1054-2191-4 SB 002 vom 06.12.2013 an Karic, Rajfa, Benrather Straße 31 a, 40721 Hilden

des Bescheides 3270-0461-3046-2 SB 003 vom 07.01.2014 an Frank Schäfer, Im Ahorngrund 43, 50996 Köln

des Bescheides 3270-0462-8021-9 SB 016 vom 11.02.2014 an Ivan Ionut-Georgian, St. Tineretului 3, 00000 Tirgoviste Jus, Rumänien

des Bescheides 3270-0462-7638-6 SB 011 vom 11.02.2014 an Stefan-Marius Amanci, Bahnhofstraße 3, 53340 Meckenheim

des Bescheides 3270-0048-5303-0 SB 011 vom 06.01.2014 an Plum, Guido, Rheinstraße 4, 52511 Geilenkirchen

des Bescheides 3270-0462-8674-8 SB 052 vom 04.02.2014 an Andre Kilian, 15 Patreane Way, CF54SA Cardiff, Großbritannien

des Bescheides 3270-0462-6508-2 SB 061 vom 11.02.2014 an Ryder, Stephen, The Heart Media City 1005, M502TJ Salford, Großbritannien

des Bescheides 3280-0472-9359-0 SB 023 vom 23.01.2014 an Voicu, Ion, Kölner Straße 73, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0462-4227-9 SB 120 vom 13.01.2014 an Ramaekers, Maikel Peter Gerardu, Kerkstraat 111, 6441 Brunssum, Niederlande

des Bescheides 3270-0458-1987-4 SB 113 vom 22.07.2013 an Demiral, Mustafa, Rozenstraat 34, 5171 BH Kaatsheuvel, Niederlande

des Bescheides 3290-1052-8263-9 SB 116 vom 31.01.2014 an Kaminski, Grzegorz, Potsdamer Straße 55, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0462-5730-6 SB 111 vom 03.01.2014 an Akajjoua, Khaled, Raderberggürtel 9, 50968 Köln

des Bescheides 3270-0462-8648-9 SB 118 vom 10.02.2014 an Manchev, Pavel, Tsar Simeon 7, 02850 Petrich, Bulgarien

des Bescheides 3270-0048-4596-8 SB 112 vom 20.01.2014 an Fernando Centurion, Niederkasseler Kirchweg 132, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1053-8799-6 SB 114 vom 25.11.2013 an Eweka, Angela, Kleestraße 16, 45359 Essen

des Bescheides 3270-0461-2988-0 SB 115 vom 04.02.2014 an Höhler, Marco, Sonntagstraße 22, 42275 Wuppertal

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen - Zulassungsbehörde

der Ordnungsverfügung vom 03.02.2014, amtliches Kennzeichen ME-SD1109, an Frau Sabrina Ramona

Dyrschka, zuletzt wohnhaft Am Krahnap 37, 40229 Düsseldorf.

der Ordnungsverfügung vom 03.02.2014, amtliches Kennzeichen D-CT1149, an Frau Maria Dolores Sanchez Mulero, zuletzt wohnhaft Tannhäuserstraße 3, 40549 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen - Zulassungsbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

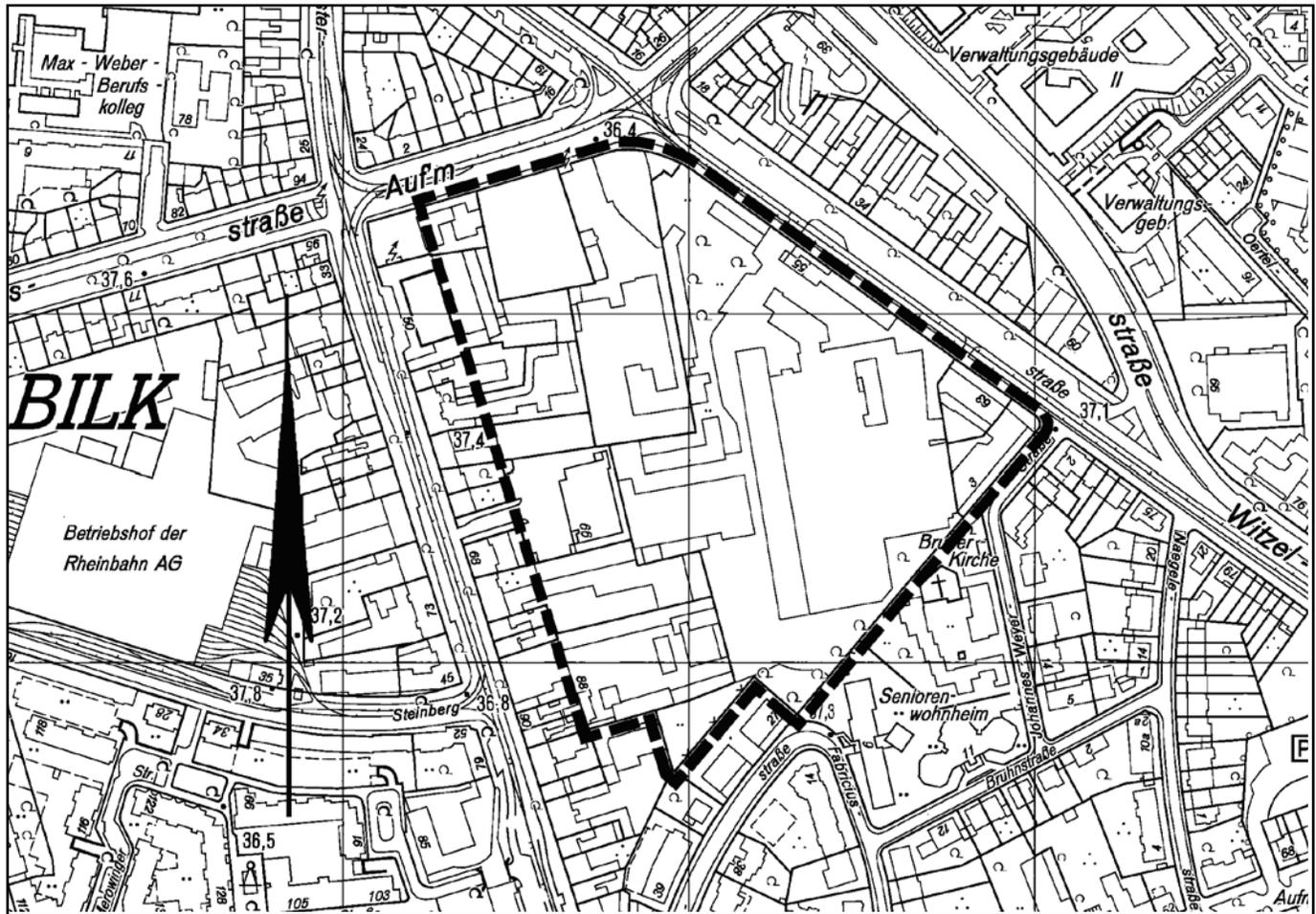
Amt für Einwohnerwesen/Kommunale Ausländerbehörde-Namensänderungsstelle

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung, 33/35-St 1 / 2013, seines Kindes an Herrn Rudi Benediktus Steinberger, zuletzt Bruchstr. 64 in Düsseldorf, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Namensänderung des o.g. Kindes feststeht.

Stadtplanung zur Diskussion



(Stadtbezirk 3)

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet zwischen der Straße „Auf'm Hennekamp“, der Witzelstraße, der Johannes-Weyer-Straße, der Varnhagenstraße und der Himmelgeister Straße Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan) aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Donnerstag, dem 6. März 2014,
Beginn: 18:00 Uhr,
in der Mensa/Aula
der Hulda-Pankok-Gesamtschule,
Brinckmannstraße 16,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

- Straßenbahnlinien Nr. 701, 706 und 707
- Haltestelle „Auf'm Hennekamp“
- Buslinien Nr. 780, 782 und 785
- Haltestelle „Feuerbachstraße“
- S-Bahnlinien Nr. S 1, S 6 und S 68
- Haltestelle „D-Volksgarten“

Entsprechende Pläne können vom 24.02.2014 bis einschl. 05.03.2014 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: mon-

tags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen am 27.02.2014 nur bis 11.00 Uhr eingesehen werden können und die Diensträume am 03.03.2014 geschlossen sind.

Das Stadtplanungsamt ist ebenfalls durch die vorgenannten öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN
DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Tonhalle.de

ALBAN GERHARDT

DÜSSELDORFER SYMPHONIKER

150 Jahre

RAUMSTATION RSS
DO 06. MÄRZ 20 UHR

MENDELSSOHN BARTHOLDY
SCHUBERT



TONHALLE
DÜSSELDORF

Einfach fühlen

•DÜSSELDORF